

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Friedenseiche - Arnsdorf"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und der dazugehörige Kronentraufbereich werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Friedenseiche - Arnsdorf".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Stieleiche mit dem außerhalb der öffentlichen Verkehrswege befindlichen Kronentraufbereich.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindetet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf, Gemarkung Arnsdorf, Flur 1, Flurstück 45/4 (Stand des Katasteramtes Wittenberg von 10/1997).

Die "Friedenseiche - Arnsdorf" steht auf dem Dorfanger der Gemeinde Arnsdorf zwischen Kriegerdenkmal und Dorfkirche.
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topographischen Karte mit einem Symbol gekennzeichnet.
Der maßgebliche Kronentraufbereich ergibt sich aus dem Kronendurchmesser von 31.50 m. Ausgenommen ist die Kronentrauffläche über der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Arnsdorf zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Einzelbaumes auf dem Dorfanger der Gemeinde Arnsdorf wegen seiner Seltenheit und wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. Äste und Zweige der Friedenseiche zu beschädigen, abzubrechen
 2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 5. auf der Trauffläche Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Dorffeste aufzustellen
 6. auf der Trauffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten

7. Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel jeglicher Art auszubringen
8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
9. die Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
11. die Eiche zu fällen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen
5. die notwendige Rasenpflege im Traufbereich
6. die Instandsetzung des Straßenabschnittes im Traufbereich der Friedenseiche
7. Maßnahmen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Traufbereich der Friedenseiche notwendig sind.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Friedenseiche werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Friedenseiche zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne daß eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 05.05.1998


Dr. Littke



